

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 8. Mai 2024

- Art. 8 Bst. a:* dem Ausbildungsverbund wenigstens ~~drei~~zwei Betriebe angeschlossen sind und alle Betriebe unterschiedlichen Trägerschaften gehören;
- Art. 13 Abs. 1:* Der Ausbildungsbeitrag je Ausbildungsjahr beträgt wenigstens ~~Fr. 25'000.–~~Fr. 20'000.– und höchstens ~~Fr. 40'000.–~~Fr. 30'000.–.
- Abs. 3:* Sie kann die Höhe der Ausbildungsbeiträge nach Art und Dauer der Ausbildung abstufen ~~und die Anzahl beitragsberechtigter Ausbildungsjahre beschränken.~~
- Art. 17 Abs. 1 Bst. f (neu):* eine Studierende oder ein Studierender innert 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung während weniger als 24 Monaten im Kanton als Pflegefachperson tätig war.
- Abs. 2:* Die zuständige Stelle des Kantons verfügt die Rückforderung. Sie kann auf eine Rückforderung verzichten, wenn diese bei der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger zu einer grossen Härte führen würde oder der Studierende oder die Studierende aus zwingenden Gründen nicht im Kanton als Pflegefachperson tätig war.